



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

BUNDESVERTRETUNG JUSTIZ

An das
Bundesministerium für Justiz
per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden
(Exekutionsordnungs-Novelle 2014 – EO-Nov. 2014)

Bezug: BMJ-Z12.119/0002-I 5/2014

Die *Bundesvertretung Justiz* nimmt in Übereinstimmung mit der *Vereinigung der österreichischen Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger* zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Nach der Systematik des Rechtspflegergesetzes spiegelt sich das Arbeitsgebiet der jeweiligen Rechtspflegersparte in folgenden Paragraphen wider:

- § 16 RpfLG: Wirkungskreis des Rechtspflegers: Gemeinsame Bestimmungen
- § 17 RpfLG: Wirkungskreis in Zivilprozess- und Exekutionssachen
- § 17a RpfLG: Wirkungskreis in Insolvenzsachen
- § 18 RpfLG: Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen
- § 19 RpfLG: Wirkungskreis in Kindschafts- u. Sachwalterschaftsangelegenheiten
- § 20 RpfLG: Wirkungskreis in Angelegenheiten des Gerichtserlages und der Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse
- § 21 RpfLG: Wirkungskreis in Grundbuchs- und Schiffsregistersachen
- § 22 RpfLG: Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs

Zur geplanten Änderung des § 17 RpfLG:

Aus den Erläuterungen zur geplanten EO-Novelle geht hervor, dass im Zusammenhalt mit dem vorgeschlagenen § 408 EO (gemeint ist wohl: § 403a EO) über die Geschäftsverteilung und der Änderung des § 17 RpfLG beabsichtigt wird, dass über den Ehegattenunterhalt im streitigen Verfahren ein Richter und über den Kindesunterhalt im außerstreitigen Verfahren ein mit Familienrechtssachen betrauter Diplomrechtspfleger (= Außerstreitrechtspfleger) entscheiden soll.

Es bestehen zwar keine Bedenken gegen die im Entwurf vorgeschlagenen Kompetenzerweiterung der Diplomrechtspfleger, jedoch wird hier angeregt, die Änderungen im Bezug auf die Entscheidung über Anträge nach den §§ 35 und 36 EO in Unterhaltssachen nach § 19 Abs. 1 Z 1 und 4 in den dafür vorgesehenen § 19 RpfLG (Außerstreit), und nicht wie im Entwurf in § 17 RpfLG (Exekution) aufzunehmen.

Die Bundesvertretung Justiz befürwortet die geplante EO-Novelle, zumal nunmehr aufgrund uneinheitlicher Judikatur klargelegt wird, dass Streitigkeiten über rückwirkende Änderungen des Unterhalts bei Anhängigkeit eines Exekutionsverfahrens nicht mehr wahlweise mit Oppositionsklage oder Unterhaltsherabsetzungsantrag sondern einheitlich im außerstreitigen Verfahren zu erledigen sind.

Hingewiesen wird aber, dass Kompetenzerweiterungen der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger nur dann erfolgen bzw. gut geheißen werden, wenn hinsichtlich der Personalpolitik auch eine entsprechende Bewertung der Anträge und nötigenfalls auch eine der zusätzlichen Belastung entsprechende Dotierung erfolgt. Ein Mangel an Entscheidungsorganen würde unweigerlich zu dem Umstand führen, dass die Entscheidungsqualität sinkt oder zu nicht gewünschten längeren Erledigungszeiten zu Lasten der Bevölkerung führt.

Die österreichischen Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger können ihre Aufgaben nur dann bestmöglich erfüllen, wenn auch der Personalbedarf entsprechend gesichert ist.



(ADir. RegRat Gerhard Scheucher)
Vorsitzender

Wien, am 22. Mai 2014